

Inländische Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

für diejenigen, denen dieses Gesetz nicht bekannt werden konnte, ertheilt wird: die Commission glaubt, daß der jetzige Zeitpunkt aus verschiedenen Gründen zu Abänderungen des Amnestiegesetzes nicht günstig sey. Der Gegenstand wird an die mit dem vorhergehenden Geschäft beauftragte Commission gewiesen.

Die Municipalitäten Oberegg und Nüthli, von denen ein Theil dem Distrikt Wald und ein anderer dem Distr. Ober-Rheinthal zugetheilt sind, verlangen ganz in den Distrikt Wald zu fallen. Dieses Ansuchen wird der Constitutionscommission übergeben.

Eine Botschaft der Volkziehung, welche anträgt, die Zahl, die Pflichten und Rechte der Notarien zu bestimmen und die schon vom 18. Sept. 99 datirt ist, wird der Civilcommission mit der Einladung zugestellt, sich alsogleich damit zu beschäftigen.

Ein Ansuchen für gänzliche Legitimation eines gewissen J. Geisbergers von Remigen Distr. Brugg vom 17. Okt. 1799, wird gleichfalls an die Civilcommission gewiesen.

Ein Auftrag des ehedorigen gr. Rathes zu Abfassung eines peinlichen Gesetzes gegen den Zweykampf, wird der Criminalcommission zugesandt.

Eine Zuschrift des obersten Gerichtshofs, welche Vorschläge zu Abkürzung der Criminalprozedur enthält, wird der gleichen Commission übergeben.

Eine Bittschrift des B. Martin Baumgärtners um Wiedereinsetzung in das Gemeinbürgerrecht zu Walters C. Luzern, wird der Polizeycommission übergeben.

Eine Botschaft zu Erhaltung eines Gesetzes gegen Betrug bey Einregistrirungsgebühren v. 11. Juni 1800 fällt in das Fach der Finanzcommission.

Verschiedene von dem ehemaligen gr. Rath ausgegangene Aufträge zu Abfassung von Gutachten über die Art der Wiederbesetzung der Pfünden werden der Commission des öffentlichen Unterrichts übergeben.

Ein umständliches Gutachten über die Errichtung von Anfangsschulen wird der gleichen Commission zugestellt.

Eine Botschaft über Preisaustheilungen an Schüler und eine Reklamation der Gemeinde Lütry in Betreff der Erwählung ihres Schulmeisters werden beyde der Commission des öffentl. Unterrichts überwiesen.

Zwey Commissionsgutachten über die Manier rüel-

ständige Abgaben einzutreiben, fallen der Finanzcommission zu.

Ein anderes gedoppeltes Commissionalgutachten über die Legalität verschiedener Verkäufe von St. Gallischen Klostergütern, wird auch der Finanzcommission überwiesen.

Koch im Namen der gleichen Commission berichtet über nachfolgende rückständige Geschäfte:

Die Chorherrn von Bellinzona begehren den Zehnden des Jahrs beziehen zu dürfen (14. August 98). Wird ad acta gelegt.

Die Verwaltung des Muthafens in Bern bittet die Zehnden des Jahrs beziehen zu dürfen (12. Juli 98). Wird ad acta gelegt.

29 Bürger vom Thurgau langten gegen Erhöhung des Postkaufs der Erblichenzinsen ein (3. Apr. 99). Wird ad acta gelegt.

(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Bern, 25. August. Einige separatistische Versammlungen, die kürzlich im Canton Bern gehalten wurden, hatten bey verschiedenen öffentlichen Beamten Besorgnisse erregt, die Anträge zu Maßregeln gegen jene Versammlungen veranlaßten, welche der Volk. Rath, sich auf folgende Gründe stützend, nicht annahm:

1. Sowohl die eingeführte Verfassung, als das Gefühl reiner Wahrheit und heiliger Pflicht, legen der Regierung die Pflicht auf, den Grundsatz der Gewissensfreiheit aufrecht und durchgängig geltend zu erhalten.

2. Die Erfahrung lehrt, daß jeder gegen die religiöse Schwärmerey gerichtete Versuch, nur dazu gedient habe, sie desto mehr anzufachen und sogar über alle Schranken der gesellschaftlichen Ordnung zu treiben.

3. Die jetzige Zeit, wo Eigennuß und politische Leidenschaften so sehr die Oberhand gewonnen haben, scheint nicht diejenige zu seyn, in welcher übertriebener Religionszeifer und überstandene Sittlichkeitsmaximen, gefährlich um sich greifen könnten.

Der Volkziehungsrath will sich darauf beschränken, jene separatistischen Versammlungen mit jenem wachsamem Auge der Polizen beobachten zu lassen, dem keine zweifelhafte Stimmung derselben in politischer Rücksicht, und kein Uebergang von stiller Andacht zur unruhigen Schwärmerey und zum Fanatismus, entgehen wird.